

Besprechung / Compte rendu

Urheberkartellrecht – Kartellrechtliche Verhaltenskontrolle von urheberrechtlichen Märkten in der Schweiz

FRANZ X. STIRNIMANN

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2004, 364 Seiten, CHF 76.–, ISBN 3 7255 4735 1

Der Autor führt seine These zu Beginn des ersten Teiles ein und stellt sie in Gegensatz zur bisherigen Lehre und Rechtsprechung, die zwischen Urheberrecht und Kartellrecht ein Konkurrenz- bzw. Spannungsverhältnis sieht. Gemäss Auffassung des Autors führt dies aber zu einer wirklichkeitsfremden Schutzrechtsbezogenheit, zur Abwendung vom kartellrechtlichen Marktkontrollsystem und zur Abwendung vom Wettbewerbsgedanken. Deswegen sind die bisherigen Theorien nicht befriedigend. Stattdessen wäre die Annahme einer Komplementarität zwischen Urheberrecht und Kartellrecht sinnvoller und der Realität eher entsprechend. Urheberrecht und Kartellrecht gehen zwar von verschiedenen Lösungsansätzen aus, streben aber gleichwohl dasselbe Wohlfahrtsziel an. Das Urheberrecht spornt durch Beschränkung des Nachahmungswettbewerbes zu innovativ-schöpferischem Handeln an und dient damit dem Substitutionswettbewerb. Das Kartellrecht muss gewährleisten, dass das Urheberrecht nicht mittels Absprachen oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu Beschränkungen dieses Substitutionswettbewerbes eingesetzt wird.

Der Autor entwickelt seine These und beginnt dabei mit einer kritischen Auseinandersetzung mit den bisherigen Theorien. Es folgt eine Auslegung von Art. 3 Abs. 2 Kartellgesetz, die in einer teleologischen Reduktion auf Gewährleistung charakteristischer Aspekte des Urheberrechts resultiert. Danach verlangt Art. 3 Abs. 2 Kartellgesetz, dass die Beteiligung des Urhebers gewährleistet bleibt. Ebenso ist die Wertbildung des Urheberrechts durch Art. 3 Abs. 2 Kartellgesetz geschützt. Diese Wertbildung liegt gemäss Auffassung des Autors nicht nur im Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte. Das Urheberrecht verlangt auch, dass es im informationswirtschaftlichen Markt möglich bleiben muss, Informationsmehrwerte zu schaffen und so die Qualität der Daten sicherzustellen, während es im kulturwirtschaftlichen Markt möglich sein muss, gemäss dem Prinzip der zeitlichen Einmaligkeit ein Werk zeitlich gestaffelt auf verschiedenen Vertriebswegen zu verwerten (Bsp. für Filme: Kino, Pay-TV, Video, Free-TV-Verwertung). Ebenso ist der Investitionsschutz Teil der Wertbildung des Urheberrechts (STIRNIMANN, 59 ff.).

Der Autor widmet sich weiter der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Erschöpfung in anderen Bereichen des Immaterialgüterrechts und kritisiert, dass das Bundesgericht in seinen Urteilen das Kartellrecht nicht einbezogen hat. Im «Kodak»-Urteil habe es einen kartellrechtlich verpönten Monopolmissbrauch diskutiert, ohne vorher das Vorliegen einer Marktbeherrschung zu erörtern. Der Autor spricht sich im Ergebnis für die internationale Erschöpfung im Urheberrecht aus.

Im zweiten Teil der Dissertation nimmt der Autor eine kartellrechtliche Analyse urheberrechtlicher Märkte vor und unterscheidet dabei zwischen kulturwirtschaftlichen und informationswirtschaftlichen Märkten. Er plädiert für eine Erheblichkeitsprüfung nach Marktanteilen im urheberrechtlichen Bereich, wobei auch urheberrechtliche Submärkte einer kartellrechtlichen Kontrolle unterworfen werden sollen. Er lokalisiert Potenziale für Marktmacht und Marktbeherrschung insbesondere in informationswirtschaftlichen Märkten, aufgrund der dort vorherrschenden Standardisierungstendenzen und Netzwerkeffekten.

In Bezug auf Wettbewerbsabreden plädiert er für die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes, wenn die betreffende Abrede zur Erhaltung eines charakteristischen Aspektes der urheberrechtlichen Verwertung notwendig ist. Solche Aspekte erkennt er in Analogie zu seinen Ausführungen betreffend Art. 3 Abs. 2 Kartellgesetz im Schutz urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen, in der Aufrechterhaltung informationstechnischer Qualität, der Sicherstellung zeitlicher Einmaligkeit und der Absicherung getä-

tiger Investitionen (STIRNIMANN, 146). Anschliessend zeigt er die Implikationen der Anwendung des Kartellrechts für die Schutzrechtsvergabe (Rechtsübertragung und verschiedene Arten der Lizenzierung) sowie für die Kooperation zwischen Rechteinhabern auf. Dann folgt eine Darstellung typischer Abreden im Bereich des Urheberrechts sowie allfälliger jeweiliger Rechtfertigungsgründe.

Im nächsten Abschnitt behandelt der Autor die Kontrolle von Marktbeherrschung gestützt auf Urheberrechte. Er plädiert für die Anwendung zweckbezogener Missbrauchskriterien und damit für das Konzept der «legitimate business reasons». In Analogie zur Beurteilung von Abreden erkennt er solche «legitimate business reasons» in Vorkehren, die einem charakteristischen Aspekt der urheberrechtlichen Verwertung entsprechen, also wiederum dem Schutz urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen, der Aufrechterhaltung informationstechnischer Qualität, der Sicherstellung zeitlicher Einmaligkeit und der Investitionssicherung (STIRNIMANN, 213), sofern solche Vorkehren im Verhältnis zur bewirkten Wettbewerbsbeschränkung notwendig und angemessen (verhältnismässig) sind. Anschliessend zeigt der Autor wiederum verschiedene typische Missbrauchssachverhalte im Bereich des Urheberrechts auf und unterscheidet dabei zwischen Ausbeutungs-, Behinderungs- und Marktstrukturmissbrauch.

In einem dritten Teil diskutiert der Autor die Voraussetzungen für die kartellrechtliche Kontrolle von verwertungsgesellschaftlichen Märkten. Er kommt zum Schluss, dass das Kartellrecht sowohl in persönlicher, sachlicher als auch örtlicher Hinsicht auf Verwertungsgesellschaften anwendbar ist. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich ergibt sich lediglich aus Art. 3 Abs. 1 Kartellgesetz, wo die Verwertungsgesellschaften in einem regulierten Bereich tätig sind, also in jenem Bereich, der gemäss Art. 40 f. Urheberrechtsgesetz der Bundesaufsicht und der Bewilligungspflicht unterstellt ist (STIRNIMANN, 305). Nicht reguliert und damit dem Kartellrecht unterworfen bleiben jedoch z.B. die Massennutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen mit digitalen Technologien. Zum Abschluss legt der Autor dar, welche regulierten Marktzutrittsparameter und regulierten Preis- und Mengenparameter eine Anwendung des Kartellrechts in verwertungsgesellschaftlichen Märkten ausschliessen und wie der Preisüberwacher stattdessen Einfluss nehmen kann.

Die Dissertation hat das grosse Verdienst, dass sie für das Problem des Verhältnisses zwischen Kartellrecht und Immaterialgüterrecht, konkret Urheberrecht, einen ganz neuen Lösungsansatz bietet. Art. 3 Abs. 2 Kartellgesetz wird nicht mehr als eine Bestimmung über den Geltungsbereich des Kartellgesetzes aufgefasst, sondern als eine materielle Bestimmung des Kartellgesetzes, wann sich eine Wettbewerbswirkung im Zusammenhang mit der Ausübung von Urheberrechten rechtfertigen lässt. Der Preis für diesen Lösungsansatz liegt in dem Anspruch, eine ganz neue Anwendungsstruktur für das Kartellgesetz zu entwickeln und z.B. Rechtfertigungsgründe i.S. von Art. 5 Abs. 2 aus Art. 3 Abs. 2 Kartellgesetz bzw. einem dortigen Verweis auf die Wertungen des Urheberrechts abzuleiten. Der Autor wird diesem Anspruch in seinen umfangreichen, gut verständlichen Ausführungen gerecht, auch wenn eingeschobene Zwischenergebnisse die Leserfreundlichkeit sicherlich noch gesteigert hätten. Die zahlreichen Komplikationen, die sich aus diesem neuen Lösungsansatz ergeben und die der Autor mit seinen umfangreichen Ausführungen zu lösen versucht, weisen jedoch darauf hin, dass dieser neue Lösungsansatz im Ergebnis vielleicht gar nicht weniger Probleme stellt als der bisherige.

Dr. iur., RA Monika Ruggli, Zürich